

Satzung des Vereins

Freundeskreis phaeno Wolfsburg e. V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Freundeskreis phaeno Wolfsburg e. V.**
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wolfsburg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wolfsburg eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziel des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung in Zusammenarbeit mit der Stiftung phaeno und der gemeinnützigen phaeno-Betriebs GmbH. Das phaeno möchte Besuchern aus allen Bevölkerungsschichten und Altersgruppen, insbesondere auch Kindern und Jugendlichen, Erkenntnisse über naturwissenschaftliche und technische Phänomene vermitteln. Der Verein unterstützt diese Arbeit des phaeno ideell und materiell, unter anderem auch durch eigene Veranstaltungen wie z. B. Vorträge und Symposien.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sowie juristische Personen sein. Die Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Eine etwaige Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
2. Die Mitglieder unterstützen den Verein bei der Verwirklichung seiner Ziele und sie haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Geschäftsjahres zu erklären ist, und durch Ausschluss wegen Verstoßes gegen die Vereinsinteressen, der von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel zu beschließen ist.

§ 4

Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - b) Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - c) Satzungsänderungen,
 - d) Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
 - e) Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich bis spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden. Die Versammlung nimmt den Jahresbericht und die Jahresrechnung des Vorstandes und den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen. Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Kassenführung des Vereins und des Jahresabschlusses.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Sie werden auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorschlag beantragen.
4. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt unter Beifügung einer Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tag, der auf die Absendung des Einladungsschreibens folgt.
5. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit einer der stellvertretenden Vorsitzenden, im Fall deren Verhinderung ein weiteres Vorstandsmitglied.
6. Die ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, abgesehen von der nachstehend unter Ziffer 9. enthaltenen Sonderregelung. Stimmrecht haben alle volljährigen Mitglieder des Vereins. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Juristische Personen nehmen ihre Mitgliedsrechte durch eine zur Vertretung berechnete natürliche Person wahr.
7. Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit, sofern sich nicht aus der Satzung anderes ergibt. Wahlen erfolgen geheim, jedoch können sie, sofern kein anwesendes Mitglied widerspricht, auch offen durchgeführt werden. Über Beschlüsse wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf anwesenden Mitgliedern ist schriftlich und geheim abzustimmen.
9. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen erforderlich. Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder notwendig. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung hat spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu dieser Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.
10. Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift zu erstellen.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer sowie
 - e) vier weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben nach Ablauf dieser Frist bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung im Amt.
3. Vorstand gemäß § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der Vorsitzende, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeister und der Schriftführer, wobei jeweils zwei von ihnen gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
5. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern beschlussfähig.

§ 7

Auflösung

1. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstandes in einer eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung und nur mit Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen gefasst werden.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Stiftung phaeno, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 8
Übergangsvorschrift

Sofern vom Registergericht bzw. der zuständigen Finanzbehörde zwecks Anerkennung der Gemeinnützigkeit oder aus anderen Gründen Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, die Satzung zur Behebung von Beanstandungen abzuändern.